

(4) Die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1984 zum Jagdgesetz — Jagdprüfungsordnung — (GBl. I Nr. 18 S. 234) tritt am 15. September 1990 außer Kraft.

Berlin, den 10. August 1990

**Der Minister
für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft
und Leiter der Obersten Jagdbehörde**

Dr. Pollack

**Anordnung
über die Verlängerung der Frist
für den Bezug des Kurzarbeitergeldes
vom 20. August 1990**

Auf Grund des § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) wird folgende Anordnung erlassen:

§1

Die Frist für den Bezug von Kurzarbeitergeld nach § 67 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes wird in den Fällen des § 63 Abs. 5 bis zum 30. Juni 1991 verlängert.

§2

Diese Anordnung tritt am 20. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1990

**Der Minister
für Arbeit und Soziales**

Dr. Hildebrandt

**Anordnung
zur Zahlung des Ausgleichsbetrages
zum staatlichen Kindergeld
vom 21. August 1990**

Zur Durchführung des Beschlusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juli 1990 für eine weitere Regelung zur Zahlung von staatlichem Kindergeld (GBl. I Nr. 44 S. 713) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Regionale und Kommunale Angelegenheiten folgendes angeordnet:

§1

Ausgleichsbetrag zum staatlichen Kindergeld

Der Ausgleichsbetrag in Höhe von 25,—DM wird für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990 je Kind und Monat gewährt.

§2

**Anspruch auf den Ausgleichsbetrag zum
staatlichen Kindergeld**

Das erhöhte Kindergeld erhalten die in der Verordnung vom 12. März 1987 über staatliches Kindergeld (GBl. I Nr. 6 S. 43) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. März 1987 zur Verordnung über staatliches Kindergeld (GBl. I Nr. 6 S. 45) bestimmten Bürger in den Fällen, in denen nur ein Elternteil lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis bezieht, z. B. Witwen oder bei Arbeitslosigkeit eines Elternteils.

**Zahlung des Ausgleichsbetrages zum
staatlichen Kindergeld**

§3

(1) Das erhöhte staatliche Kindergeld wird auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag ist bis zum 15. Oktober 1990 schriftlich formlos beim zuständigen Dezernat Soziales bzw. Sozialamt zu

stellen. Tritt die Anspruchsberechtigung danach ein, so kann der Antrag auch später eingereicht werden.

(3) Dem Antrag sind beizufügen die Unterlagen, die die Anspruchsberechtigung gemäß § 2 belegen (z. B. SV-Ausweise, auch der des Ehepartners oder der des Unterhaltsverpflichteten, bzw. eine Bescheinigung oder beglaubigte Erklärung der Unterhaltsverpflichteten).

(4) Über die Anspruchsberechtigung entscheiden die in Absatz 2 genannten Stellen.

§4

Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages zum staatlichen Kindergeld erfolgt als einmalige Zahlung für den gesamten in § 1 bestimmten Zeitraum durch die in § 3 Abs. 2 genannten Stellen. Die Auszahlung erfolgt im November 1990, für nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nach dem 15. Oktober 1990 gestellte Anträge bis Ende Dezember 1990.

§5

Finanzierung

(1) Der Ausgleichsbetrag zum staatlichen Kindergeld wird aus dem Staatshaushalt finanziert.

(2) Die Erstattung bzw. Abrechnung der von den Auszahlungsstellen gezahlten Ausgleichsbeträge zum staatlichen Kindergeld erfolgt gemäß der Anlage.

§6

Sonstige Bestimmungen

Für die Meldung von Veränderungen, die Nachzahlung, Rückforderung und Verjährung sowie für das Beschwerdeverfahren finden die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 der Verordnung vom 12. März 1987 über das staatliche Kindergeld (GBl. I Nr. 6 S. 43) Anwendung.

§7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1990

**Der Minister
für Familie und Frauen**

I. V.: Kref t

Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Finanzierungsrichtlinie

Nach Errichtung von Finanzverwaltungen gemäß § 6 des Gesetzes über die Grundsätze der Finanzordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 304) können Zahlungen, die im Auftrage von Ministerien durch die zuständigen Ressorts kommunaler Verwaltungsbehörden geleistet werden, nicht mehr über die von den Finanzämtern geführten Bankkonten für den Steuereinzug verrechnet werden. Bis zur Übernahme dieser Aufgaben durch die Kassen der Republik bei den künftigen Landesverwaltungsbehörden wird für die Zahlung des Ausgleichsbetrages zum staatlichen Kindergeld durch die Sozialressorts der kommunalen Verwaltungsbehörden folgendes angewiesen:

1. Zahlungsmittelanforderung

1.1. Die Sozialressorts der Landratsämter und Stadtverwaltungsbehörden haben den Zahlungsmittelbedarf, einschließlich des für die von den Gemeinden auszahlenden Ausgleichsbetrages zum staatlichen Kindergeld beim Sozialressort der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden.

1.2. Die Sozialressorts der Bezirksverwaltungsbehörden reichen eine zusammengefaßte Zahlungsmittelanforderung